



# MARKTGEMEINDE KLÖCH

8493 Klöch 110 – Pol. Bezirk Südoststeiermark  
Telefon: 03475/2203 – Fax: 03475/2203-6 – E-Mail: gde@kloech.steiermark.at  
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

A-8493 Klöch, am 17. Dezember 2024

Zahl: 851/0 – 1/2024 KanalAO\_teilw.Neufassung ab 01.01.25

Betrifft: **Teilweise Neufassung der Kanalabgabenordnung;**

## Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.  
über die teilweise Neufassung der §§ 3 und 4 der

### Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F. nachstehende teilweise Neufassung der §§ 3 und 4 der Kanalabgabenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. September 2011 sowie deren Inkraftsetzung per 01. Jänner 2025 beschlossen:

#### § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle 16,80 Euro je m<sup>2</sup> zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von 11.078.394,28 Euro vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von 1.636.973,95 Euro gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von 9.441.420,33 Euro und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 42.143 m zugrunde.

#### § 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die jährlichen Kanalbenützungsgebühren (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F.) sind für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und werden nach dem mittels amtlich geeichten Wasserzählern festgestellten Wasserverbrauch jährlich vorgeschrieben. Der Einheitssatz für 1 m<sup>3</sup> wird mit 3,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt. Für jede in einem Haushalt in der Marktgemeinde Hauptwohnsitz- oder Wohnsitz nehmende Person wird ein Mindestwasserverbrauch von jährlich 35 m<sup>3</sup> verrechnet, wobei als Stichtage der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu gelten haben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
(Daniel Tegel)



Angeschlagen am: 17. Dezember 2024

Abzunehmen am: 02. Jänner 2025

Abgenommen am: 02.01.2025

F.d.R.d.A.:

